

sie in den verschiedensten Arbeitsgruppen und unterbreiten dem Gericht Vorschläge, wie die Arbeit verbessert werden kann.

Auf dem Gebiet der Rechtsprechung und Rechtspflege verwirklichen also die Schöffen die tätige Mitwirkung der Werktätigen an der Leitung und Lenkung des Staates. Hieraus ergibt sich, daß das Schöffenamt eine sehr verantwortungsvolle Funktion ist, die eine hohe Anforderung an die Person des Schöffen stellt. Das Schöffenamt kann nur einem solchen Bürger anvertraut werden, der fest auf dem Boden unserer staatlichen Ordnung steht, über große Erfahrungen und Menschenkenntnis verfügt, eine Rolle im gesellschaftlichen Leben spielt und persönlich Achtung und Autorität in der Bevölkerung genießt. Entsprechend der führenden Rolle, die die Arbeiterklasse innehat, müssen aus ihren Reihen die besten Schöffen an den Gerichten tätig sein, Menschen, die die Partei erzogen hat, und Parteilose, die einen festen Klassenstandpunkt einnehmen.

Zweifellos ist ein großer Teil der jetzt tätigen Schöffen diesen Anforderungen bereits gewachsen. Es gibt aber zur Zeit auch Erscheinungen, die darauf zurückzuführen sind, daß bei der letzten Schöffenvwahl im Jahre 1955 die Auswahl der Schöffen-Kandidaten nicht immer mit dem nötigen Verantwortungsbewußtsein erfolgte. Im Kreis Bernburg mußten z. B. von den im Jahre 1955 gewählten 180 Schöffen in der Zwischenzeit etwa 40 abberufen werden, weil sie den Anforderungen nicht entsprachen.

Neben seiner Tätigkeit beim Gericht hat der Schöffe noch die weitere besondere Aufgabe, die vertrauensvolle Verbindung zwischen den Werktätigen und den demokratischen Gerichten zu festigen. Gerade hierbei bedürfen die Schöffen der Hilfe und Anleitung. Unsere Parteiorganisationen in den Betrieben und Wohngebieten sowie die Leitungen der Massenorganisationen, hier vor allem der Gewerkschaften, sollten sich ständig und nicht nur aus gegebenem Anlaß für die Tätigkeit der Schöffen interessieren.

In den Betrieben, wo mehrere Schöffen beruflich tätig sind, haben sich diese zumeist zu Schöffenkollektiven zusammengefunden. Bei der politisch-ideologischen Erziehungsarbeit, die von den Betriebsparteiorganisationen unter den Werktätigen geleistet wird, sollten sich die Parteileitungen auch auf diese betrieblichen Schöffenkollektive stützen. Ein ständiger Kontakt zwischen Betriebsparteileitung und Schöffenkollektiv kann beiden Teilen nur von Nutzen sein.

Das Kreisgericht in Bernburg verfährt z. B. so, daß der Vertrauensmann eines betrieblichen Schöffenkollektivs von jedem Termin, der gegen einen Angehörigen des betreffenden Betriebes stattfindet, Kenntnis erhält. Damit soll erreicht werden, daß Gerichtsverhandlungen in den Betrieben auch in der richtigen Weise ausgewertet werden können. Der Vertrauensmann des Schöffenkollektivs soll auch dafür sorgen, daß nach Möglichkeit mindestens ein Schöffe aus dem Betrieb an einer solchen Verhandlung teilnimmt und daß, wenn es aus allgemeinen erzieherischen Gründen zweckmäßig ist, sogar eine Delegation der Belegschaft zur Verhandlung erscheint.

Bei uns mußte z. B. ein Prozeß gegen einen Angestellten eines Betriebes durchgeführt werden, der während des Wütens der Konterrevolution in Ungarn eine üble Hetze gegen unseren Staat betrieb und einen Gewerkschaftsfunk-